

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

**ENDEGO SPÓŁKA Z OGRANICZONĄ ODPOWIEDZIALNOŚCIĄ
MIT SITZ IN KRAKAU**

DEVELOPMENT / ENGINEERING

ENDEGO Sp. z o.o.
ul. Kolowa 8, EDISON
30-134 Kraków
+48 608 549 069
info@endego.com



endegocom
District Court for Kraków-Śródmieście in Kraków,
11th Commercial Division of the National Court Register,
KRS: 0000420015, share capital: PLN 200,000 - paid,
NIP: 677-23-68-499

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Anhängen groß geschriebenen Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen, es sei denn, in einer Bestimmung des Vertrags oder eines Anhangs wird ein Begriff ausdrücklich anders definiert.

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Endego	Endego spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Krakau (Kraków), ul. Kołowa 8, EDISON-Gebäude, 30-134 Kraków, eingetragen ins Unternehmerregister des Zentralen Gerichtsregisters beim Amtsgericht Krakau-Śródmieście in Krakau, 11. Wirtschaftsabteilung des Zentralen Gerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000420015, Steueridentifikationsnummer (NIP): 6772368499, statistische Identifikationsnummer (REGON): 122553776;
Vertrauliche Informationen	alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erlangten Informationen und Daten über die Firma Endego, ihre Kunden, Lieferanten und die mit ihr verbundenen Personen, insbesondere sämtliche Marketing-, Werbe-, PR-, Handels-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, technische, technologische, Produktions-, Organisations- oder Verwaltungsinformationen;
Kunde	eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt, eine juristische Person und organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit, ein ausländischer Unternehmer und eine Vertretung eines ausländischen Unternehmers, die einen Vertrag mit der Firma Endego abschließen oder abschließen wollen;
Zivilgesetzbuch	das Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 (d.h. Dz.U. [GBI.] von 2023 Ziff. 1610 in geänderter Fassung);
Angebot	ein Angebot, das die Firma Endego auf der Grundlage der vom Kunden in der Angebotsanfrage angegebenen Informationen und Vorgaben erstellt;
Allgemeine Vertragsbedingungen oder AVB	die Bedingungen einer zwischen der Firma Endego und dem Kunden eingegangenen Zusammenarbeit, die unmittelbar auf den Vertrag anwendbar sind, sofern im Vertrag direkt nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, und die auf der Webseite www.endego.com einsehbar sind;
Personal von Endego	sind Arbeitnehmer der Firma Endego sowie natürliche Personen, einschließlich der Einzelunternehmer, die von Endego aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags (Dienstvertrag, Werkvertrag usw.) beschäftigt werden;

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Design	ein aus dem Designvertrag resultierendes Werk, das sich aus dem 3D- und 2D-Modell sowie allen im Zuge der Ausführung dieses Vertrags erstellten technischen und Planungsunterlagen (sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben) zusammensetzt;
Abnahmeprotokoll	ein grundsätzlich nach dem Muster gemäß Anlage 3 der AVB erstelltes Protokoll über die Abnahme von auf der Grundlage eines Designvertrags erbrachten Arbeiten;
Planungsprojekt	auf der Grundlage eines Angebots durchzuführendes vorläufiges Vorhaben zur Entwicklung eines Designs oder zur Erbringung einer Dienstleistung;
Höhere Gewalt	eine auslösende Ursache eines zufälligen oder natürlichen unvermeidbaren Ereignisses, auf das der Mensch keinen Einfluss hat. Als Umstände mit Merkmalen höherer Gewalt gelten: Kriegshandlungen, die - auch indirekt - die Fähigkeit der Firma Endego oder des Kunden zur Erfüllung des Vertrags beeinflussen, Streiks, Generalstreiks und Aussperrungen, die länger als 30 Tage andauern, außerordentliche Zustände, darunter insbesondere Zustand einer Naturkatastrophe, Ausnahme- und Kriegszustand, ausgerufen auf dem Territorium der Republik Polen oder eines anderen Landes, in dem Endego, der Kunde oder mit ihnen bei der Erfüllung des Vertrags zusammenarbeitende Unternehmen ihren Sitz, ihre Zweigniederlassung oder ihre Vertretung haben, Umstände, die durch Naturereignisse, darunter insbesondere Überschwemmungen, Dürren und Hurrikane, hervorgerufen wurden;
Vertrag	Design- oder Dienstleistungsvertrag;
Designvertrag	Werkvertrag im Sinne von Art. 627 ff. des Zivilgesetzbuches;
Dienstleistungsvertrag	Vertrag über Erbringung von Dienstleistungen, auf die Bestimmungen über einen Auftrag gemäß Art. 750 des Zivilgesetzbuches Anwendung finden;
Dienstleistungen	Fachplanungsdienstleistungen u.a. im Bereich der Erstellung von elektrischen Schaltplänen und der Konstruktion von 3D-Kabelbäumen, der Durchführung statischer und dynamischer Analysen von Produkten, einschließlich fortgeschrittener nichtlinearer Probleme (Plastizität, Kriechen, Kontakt) sowie thermodynamischer und strömungsmechanischer Probleme mit besonderer Berücksichtigung der FEM-Analysen (Finite-Elemente-Methode) unter Verwendung von Computer-Aided Engineering

BEGRIFF	BEDEUTUNG
	(CAE) und der Durchführung von Festigkeitsberechnungen, die von Endego für Kunden erbracht und jeweils im Angebot festgelegt werden;
Werke	Werke im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und die verwandte Schutzrechte (d.h. Dz.U. von 2022 Ziff. 2509 in geänderter Fassung), welche in Erfüllung des Vertrages durch das Personal von Endego geschaffen werden;
Vergütung	sich aus dem Vertrag ergebende Vergütung, die nach dem nachstehenden Abs. 7 festgesetzt wurde;
Angebotsanfrage	durch den Kunden abgegebene Angebotsanfrage als Request for Information / RFI (Leistungsanfrage), Request for Proposal / RFP (Aufforderung zur Angebotsabgabe) oder Request for Quotation / RFQ (Preisanfrage).
Niederlassung (Unternehmen)	ein organisierter Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kunden, bestehend aus materiellen und immateriellen Komponenten zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit. Dies umfasst keine eigenständige juristische Person mit Sitz in Polen, die direkt oder indirekt im Eigentum des Kunden steht (z. B. durch Anteile oder Aktien).
Zweigniederlassung	ein organisatorisch selbstständiger und abgegrenzter Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit, der vom Kunden außerhalb seines Hauptsitzes oder seiner Hauptgeschäftsstelle betrieben wird.
Repräsentanz	eine rechtlich abhängige, in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich untergeordnete Organisationseinheit, die ausschließlich zu Werbe- und Promotionszwecken im Namen und im Interesse des ausländischen Unternehmens tätig ist.

2. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON ENDEGO

- 2.1 Die Firma Endego erklärt, dass sie eine Geschäftstätigkeit u.a. im Bereich der Fachplanungsleistungen in der Republik Polen und im Ausland ausübt. Für die Erbringung der vorgenannten Tätigkeiten verfügt Endego über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen sowie qualifizierte Ingenieure und Manager.
- 2.2 Insbesondere bietet Endego Dienstleistungen im Bereich Design und Entwicklung von Produkten an, u.a. parametrische 3D-CAD-Modellierung, Erstellung von technischer 2D-Dokumentation, Technologieberatung, CAE-Simulation, Entwerfen von elektrischen Schaltplänen, Erstellung von Software/Hardware, optische Simulationen, Analyse und Berechnung von Toleranzketten, Machbarkeitsstudien, Materialwahl, virtuelles Prototyping und Prototypenherstellung, Wahl von Produktionstechnologien, Erstellung von Konzepten, Projektmanagement an.

2.3 Die Firma Endego erklärt, dass sie den Status eines Großunternehmers im Sinne von Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Vermeidung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr (d.h. Dz.U. von 2023, Ziff. 1790), d.h. nicht den Status eines Kleinst-, Klein- oder mittleren Unternehmers im Sinne von Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (ABl. EU. L. 2023.119.15. Art. 1) hat.

3. GEGENSTAND DER AVB

3.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln den Prozess und die Bedingungen des Abschlusses von zwischen Endego und einem Kunden geschlossenen Design- und Dienstleistungsverträgen.

3.2 Im Rahmen:

3.2.1 des Designvertrags verpflichtet sich Endego, das Design gemäß dem Angebot auf der Grundlage der vom Auftraggeber erteilten Anweisungen und Vorgaben des Kunden unter Einsatz von besten Kenntnissen und Fertigkeiten und mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen;

3.2.2 des Dienstleistungsvertrags verpflichtet sich Endego, dem Kunden in dem vom Kunden vereinbarten Bereich, Umfang und Zeitrahmen unter Einsatz von besten Kenntnissen und Fertigkeiten und gemäß den übermittelten, mit dem Kunden vereinbarten Informationen, Vorgaben, Verfahren und Standards zu den jeweils im Angebot genannten Bedingungen bei der Designausführung Unterstützung zu leisten.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

4.1 Der Kunde, der an der Inanspruchnahme der von Endego erbrachten Dienstleistungen interessiert ist, reicht eine Angebotsanfrage über ein Formular ein, das unter www.endego.com/de/angebotsanfrage/ abrufbar ist. Das Formular der Angebotsanfrage ist den AVB als Anhang 1 beigefügt. Die Angebotsanfrage kann auch per E-Mail mit den in der Angebotsanfrage angegebenen Informationen übermittelt werden.

4.2 Endego wird dem Kunden den Eingang der Angebotsanfrage bestätigen und den Kunden über den voraussichtlichen Termin der Angebotsabgabe informieren. Falls erforderlich, wird Endego den Kunden vor der Angebotsabgabe telefonisch oder per E-Mail kontaktieren, um den Umfang des Angebots zu präzisieren. Das Angebot wird alle für die Erfüllung des Vertrags relevanten Bestandteile, auch die Methode zur Bestimmung der Vergütung und den Wert der Vergütung sowie den Termin für die Annahme des Angebots durch den Kunden enthalten. Das Angebotsformular ist als Anhang Nr. 2 den AVB beigefügt.

4.3 Die Bestätigung der Annahme des Angebots durch den Kunden hat innerhalb der im Angebot angegebenen Frist durch Personen zu erfolgen, die zur Vertretung des Kunden befugt sind. Nach Ablauf der im Angebot angegebenen Frist wird die Bestätigung der Angebotsannahme durch den Kunden nur unter der Bedingung wirksam, dass die Gültigkeit des Angebots von Endego bestätigt wird.

4.4 Auf die Annahme des Angebots durch den Kunden finden Artikel 68¹ § 1 und Artikel 68² des Zivilgesetzbuches keine Anwendung.

- 4.5 Mit der wirksamen Bestätigung der Angebotsannahme durch den Kunden oder der Bestätigung der Gültigkeit des Angebots in dem in Ziffer 4.3 *in fine* beschriebenen Fall schließen die Parteien einen Vertrag mit dem im Angebot angegebenen Inhalt (Designvertrag oder Dienstleistungsvertrag).
- 4.6 Alle Handlungen im Zusammenhang mit Abgabe der Angebotsanfrage, Anfertigung des Angebots und Abschluss des Vertrags werden von den Parteien mittels elektronischer Kommunikation, auch über das auf der Website www.endego.com/de/angebotsanfrage/ verfügbare Angebotsanfrageformulars und per E-Mail, vorgenommen.
- 4.7 Endego weist darauf hin, dass alle Informationen über die von Endego erbrachten Dienstleistungen, Kataloge, Preislisten und andere Vorschläge und Bedingungen in Bezug auf die Zusammenarbeit, die von Endego zur Verfügung gestellt werden (sowohl öffentlich als auch für eine oder mehrere Parteien), kein Angebot sondern lediglich eine Einladung zur Abgabe von Angeboten im Sinne von Art. 71 des Zivilgesetzbuchs darstellen. Dies gilt nicht für Erklärungen, in denen Endego ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt hat.

5. AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES

- 5.1 Endego verpflichtet sich, den Kunden zu den mit ihm vereinbarten Terminen über den Fortschritt der Arbeiten am Planungsprojekt, einschließlich der Fertigstellung verschiedener Stufen des Planungsprojektes, und gegebenenfalls über die Notwendigkeit, Änderungen an dem Planungsprojekt vorzunehmen, zu informieren. Falls Änderungen an dem Planungsprojekt erforderlich sind, werden die Parteien in Kontakt bleiben und alle Fragen absprechen, die Änderungen der Bestimmungen des Vertrags oder des Angebots erfordern.
- 5.2 Die im Angebot angegebenen Fristen für die Ausführung des Planungsprojekts sind in Wochen angegeben. Liegt ein arbeitsfreier Tag in einer Woche gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über gesetzliche Feiertage vom 18. Januar 1951 (d.h. Dz.U. von 2020, Ziff. 1920), so wird diese Woche nicht in die Frist für die Erfüllung des Planungsprojekts einbezogen.
- 5.3 Sollte der Kunde oder von ihm benannte Dritte bei der Erfüllung des Vertrags nicht mitwirken, kann Endego den für das Design erstellten Zeitplan unter Berücksichtigung der entstandenen Verzögerung einseitig ändern.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Personal von Endego Anweisungen zu erteilen, und Endego ist nicht berechtigt, den Arbeitnehmern bzw. Mitarbeitern des Kunden Anweisungen zu erteilen. Besprechungen zwischen den Teams von Endego und von dem Kunden, die bei der Ausführung des Designs mitwirken, werden durch die Teamleiter, die sich gegenseitig Anweisungen für die Ausführung des Designs erteilen können, geführt.
- 5.5 Die Einführung von Änderungen in das Planungsprojekt, die zur Änderung des Angebots führen können, wird mit Abschluss eines Anhangs zum Vertrag in schriftlicher, elektronischer oder dokumentarischer Form wirksam, es sei denn, aus dem Inhalt des Anhangs ergibt sich ein anderer Termin für das Inkrafttreten dieser Änderungen. Eine wirksame Einführung von Änderungen in das Planungsprojekt kann auch dann erfolgen, wenn dem Kunden ein Angebot unterbreitet wird, in dem die in das Planungsprojekt eingeführten Änderungen berücksichtigt werden und der Kunde innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Werktagen keine Einwände erhebt.

- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, an Endego alle relevanten Informationen zu übermitteln, die für die Ausführung des Planungsprojekts notwendig sind, insbesondere Vorgaben und Vorbedingungen, die das Design auf der jeweiligen Planungs- oder Entwicklungsstufe in der notwendigen Form und dem notwendigen Umfang für die ordnungsgemäße Ausführung des Planungsprojekts erfüllen muss, Fachnormen, verwendete technische Lösungen - die so genannten Best Practices - und alles, was notwendig ist oder die Ausführung des Planungsprojekts in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Kunden ermöglichen.
- 5.7 Bei der Vertragserfüllung verpflichtet sich Endego, ausreichend Personal zur Ausführung des Designs oder zur Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden bereitzustellen.
- 5.8 Das Personal von Endego wird die Dienstleistungen für den Kunden, unabhängig von der Art des abgeschlossenen Vertrags gemäß Abs. 3.2 der AVB genannten Vertragsart, am Sitz von Endego oder an einem anderen von Endego bestimmten Ort erbringen.
- 5.9 Der Kunde kann Endego während der Ausführung des Designs höchstens eine (1) Ausfallzeit bei der Ausführung des Designs anzeigen, die nicht länger als 1 (in Worten: einen) Monat dauern darf, es sei denn, das Angebot sieht etwas anderes vor oder die Parteien vereinbaren gesondert eine andere Regelung für die Ausfallzeit.
- 5.10 Während der Ausfallzeit behält Endego den Anspruch auf die im Angebot festgesetzte Vergütung, die um die Hälfte reduziert wird. Wird die Vergütung von Endego als Fixed Price festgesetzt, errechnet sich die für die Ausfallzeit zu zahlende Vergütung als die Hälfte der Vergütung aller in der Ausfallzeit am Design beteiligten Personalmitglieder von Endego. Wird die Vergütung nach T&M ermittelt, so wird die Vergütung für Endego für die Ausfallzeit nach Stundensatz für jedes an der Ausführung beteiligte Personalmitglied von Endego festgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass jedes Personalmitglied von Endego an jedem Ausfalltag 8 (in Worten: acht) Stunden pro Tag an der Ausführung des Designs beteiligt war.

6. ABNAHME DES DESIGNS

6.1 In Bezug auf den Designvertrag:

- 6.1.1 werden die Parteien einmal im Monat zu einem gesondert vereinbarten Termin eine Teilabnahme des Planungsprojektes vornehmen. Endego wird dem Kunden den Umfang der abzunehmenden Arbeiten vorlegen und nach der vom Kunden erteilten Zustimmung unterzeichnen die Parteien ein Abnahmeprotokoll, dessen Muster als Anhang 3 den AVB beigefügt ist;
- 6.1.2 kann sich der Kunde vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls innerhalb von 3 (in Worten: drei) Tagen zum Umfang des zur Abnahme bereitgestellten Planungsprojektes äußern. Sofern die Bedenken nicht über die von den Parteien im Vertrag oder im Angebot getroffenen Vereinbarungen hinausgeht, verpflichtet sich Endego, die begründeten Bedenken und Einwände des Kunden gegen die endgültige Version innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach deren Eingang zu berücksichtigen, es sei denn, ihre Berücksichtigung erfordert eine längere Zeit ("Korrekturschleife"). Für jede Korrekturschleife hat Endego Anspruch auf die im Angebot vereinbarte Vergütung, es sei denn, die Korrekturen sind ausschließlich auf ein Verschulden von Endego, d.h. auf eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch Endego, zurückzuführen;

- 6.1.3 wird Endego nach Vornahme der Korrekturen gemäß Abs. 6.1.2 den betreffenden Teil des Planungsprojektes zur erneuten Abnahme vorlegen. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 6.1.2 zweiter Satz gelten entsprechend;
 - 6.1.4 legt Endego nach Fertigstellung des Planungsprojektes dem Kunden das vollständige Planungsprojekt zur Abnahme vor, wobei der Kunde berechtigt ist, sich innerhalb von drei (3) Tagen nach Vorlage des fertiggestellten Planungsprojektes dazu zu äußern;
 - 6.1.5 ist der Kunde im in Abs. 6.1.4 beschriebenen Fall berechtigt, Bedenken ausschließlich im bis jetzt vom Kunden nicht akzeptierten Bereich gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes vorzubringen. Die Bestimmungen der Abs. 6.1.2 gelten entsprechend.
- 6.2 Hat der Kunde innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vorlage des Planungsprojekts oder eines Teiles davon zur Abnahme keine Äußerungen vorgebracht oder das Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnet, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde das ganze Planungsprojekt oder den Teil des Planungsprojekts akzeptiert hat. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, in dem der Kunde zum Planungsprojekt oder zu einem Teil davon Äußerungen vorgebracht hat und nach Vornahme von Korrekturen durch Endego das Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnet hat.
- 6.3 Die Unterzeichnung des sowohl Teil- als auch Schlussabnahmeprotokolls durch den Kunden ist gleichbedeutend mit der Bestätigung einer ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags durch Endego und, vorbehaltlich des Abs. 9 *Garantie*, mit dem Verzicht auf alle diesbezüglichen Ansprüche des Kunden.

7. VERGÜTUNG

- 7.1 Die Firma Endego nennt jeweils im Angebot die Berechnungsgrundlage für die sich aus dem Vertrag ergebende Vergütung ("**Vergütung**"), indem sie Folgendes angibt:
- 7.1.2 den Stundensatz für die Arbeit am Design ("**Vergütung nach T&M**") oder
 - 7.1.3 die Pauschalvergütung für die Ausführung des Designs ("**Fixed Price Vergütung**"), und andere Faktoren, die auf den Wert der Vergütung Einfluss haben.
- 7.2 Die Vergütung für Endego für die Erfüllung des Vertrags kann auch gemischt sein, d.h. ein Teil der Vergütung wird nach T&M und der andere Teil als Fixed Price gezahlt.
- 7.3 Sollte die Berechnung der Vergütung nach T&M im Angebot nicht vereinbart werden, dann erfolgt sie monatlich, so dass Endego bis zum 15. eines jeden Monats eine Rechnung für die im vergangenen Monat bei dem Planungsprojekt geleistete Arbeiten auf der Grundlage von Term Sheet ausstellt, wogegen der Kunde innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Werktagen nach der Zustellung an den Kunden keine Einwände erhoben hat.
- 7.4 Die Vergütung für Endego wird netto festgesetzt und bei der Ausstellung einer mehrwertsteuerkonformen Rechnung durch Endego um die Mehrwertsteuer zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden MwSt-Satz erhöht.

- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, Endego spätestens innerhalb von den ersten 3 (in Worten: drei) Werktagen nach Annahme des Angebots durch den Kunden alle für die Ausstellung einer mehrwertsteuerkonformen Rechnung erforderlichen Daten mitzuteilen, insbesondere die, die im Gesetz über die Umsatzsteuer vom 11. März 2004 (d.h. Dz.U. von 2023, Ziff. 1570 in geänderter Fassung) genannt sind. Sollten die obigen Angaben geändert werden, ist der Kunde verpflichtet, Endego die neuen Angaben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (in Worten: drei) Werktagen nach Vornahme der Änderung, mitzuteilen. Bei einer erfolglosen Übermittlung der Informationen über die Änderung der Daten durch den Kunden innerhalb der oben genannten Frist ist Endego berechtigt, die Rechnung mit den bisherigen Angaben des Kunden auszustellen.
- 7.6 Die Vergütung für Endego ist innerhalb der Frist und auf das Konto gemäß den Angaben in der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung der Vergütung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der in der Rechnung angegebene Betrag dem Bankkonto von Endego gutgeschrieben wird.
- 7.7 Kommt es zum Verzug mit einer Zahlung der Vergütung, kann Endego dem Kunden gesetzliche, für den Verzug im Geschäftsverkehr zu berechnende Zinsen sowie einen Schadenersatz im Sinne von Gesetz zur Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (d. h. Dz.U. 2022, Ziff. 893 in geänderter Fassung) berechnen.
- 7.8 Alle Reisekosten des Personals von Endego, die von Endego im Zusammenhang mit der Ausführung des Designs entstehen, insbesondere die Kosten für die Fahrt vom Sitz von Endego zum Sitz des Kunden mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln, die Kosten für die Unterbringung in einem Hotel mit mindestens 3 (in Worten: drei) Sternen und die Verpflegungskosten, werden vom Kunden getragen, es sei denn, das Angebot sieht etwas anderes vor oder die Parteien vereinbaren gesondert andere Abrechnungsregeln für die Reisekosten.
- 7.9 Die Abrechnung der Reisekosten des Personals von Endego erfolgt monatlich in der Weise, dass Endego die in einem bestimmten Zeitraum entstandenen Kosten zuzüglich einer Marge für Endego in Höhe von 5 % in Rechnung stellt, es sei denn, das Angebot sieht etwas anderes vor oder die Parteien vereinbaren gesondert andere Abrechnungsregeln für die Reisekosten.

8. HAFTUNG VON ENDEGO

- 8.1 Endego haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten nicht für Schäden, die durch die Verwendung von nicht mit den Plänen und der Dokumentation übereinstimmenden Designlösungen, Materialien, Produkten oder Technologien durch den Kunden verursacht werden, außer denen, die von Endego im Rahmen der Ausführung des Vertrages angefertigt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden.
- 8.2 Endego haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten nicht für Schäden, die bei der Herstellung oder Nutzung des Designs entstehen, wenn diese durch andere Faktoren als Mängel an der Designdokumentation, insbesondere durch falsche Materialien, die für die Herstellung verwendet werden, durch unsachgemäße Produktionstechnologie, die nicht mit der Dokumentation und des von Endego im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Planungsprojektes übereinstimmt, oder durch unsachgemäße Nutzung, verursacht werden.
- 8.3 Endego haftet nicht für eine nicht rechtzeitige Fertigstellung oder Nichterstellung des Designs, wenn dies insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde oder ein Dritter bei der Ausführung des Planungsprojektes nicht mitwirkt, Änderungen an dem Planungsprojekt nach der Annahme des Angebots durch den Kunden eingeführt oder erforderliche Informationen oder Unterlagen an Endego nicht übermittelt wurden.

- 8.4 Schließen die Parteien einen Designvertrag ab, so haftet Endego gegenüber dem Kunden für Schäden, die sich auf Mängel an den von Endego entworfenen Teilen beschränken. Endego haftet nicht für Schäden, die sich aus Mängeln ergeben, die auf Designs des Kunden oder anderer Parteien zurückzuführen sind und der Firma Endego vom Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags übergeben werden.
- 8.5 Die Gesamthaftung von Endego für Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ist auf den Betrag der vom Kunden in den letzten 12 (in Worten: zwölf) Monaten vor Eintritt des die Haftung von Endego begründenden Ereignisses tatsächlich gezahlten Vergütung beschränkt.
- 8.6 Endego haftet nicht für Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags wegen Eintreten von höherer Gewalt. Im Falle von höherer Gewalt ist Endego von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise befreit. Endego wird dem Kunden innerhalb von 3 (in Worten: drei) Tagen nach Eintritt der höheren Gewalt den Eintritt dieses Umstands und dessen voraussichtliche Dauer mitteilen. Dauert ein Umstand höherer Gewalt länger als 30 (in Worten: dreißig) Tage an, ist Endego berechtigt, zu den in Abs.. 10.3 und 11.1.3 genannten Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten.

9. GARANTIE

- 9.1 Endego gewährt dem Kunden eine Garantie auf das fertiggestellte Design für einen Zeitraum von 6 (in Worten: sechs) Monaten. Die Laufzeit der Garantie beginnt mit der Unterzeichnung des Schlussabnahmeprotokolls durch die Parteien.
- 9.2 Die von Endego gewährte Garantie erfasst die Verpflichtung zur Behebung von Sachmängeln am Design, die während der Garantiezeit festgestellt und von Endego anerkannt werden. Die Garantie erstreckt sich nicht auf nicht relevante Mängel, die als solche gelten, die die Funktionalität oder Ästhetik des Designs nicht beeinträchtigen.
- 9.3 Im Falle der Feststellung von Mängeln gemäß Ziffer 9.2 ist der Kunde verpflichtet, Endego den jeweiligen Mangel in elektronischer Form sowohl an die im Angebot angegebene E-Mail-Adresse als auch an qualityservice@endeego.com zu melden. Die Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung des Mangels, das Datum seiner Feststellung sowie die Auswirkungen des Mangels auf die Funktionalität oder Ästhetik des Designs enthalten.
- 9.4 Endego kann innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen ab Mitteilung des Mangels die Beseitigung des Mangels verweigern, insbesondere wenn der Mangel nicht relevant ist oder nach Ablauf der Garantiefrist festgestellt wurde.
- 9.5 Endego haftet nicht für Mängel am Design, die nach der Unterzeichnung des Schlussabnahmeprotokolls durch die Parteien auftreten, wenn die Ursache dieser Mängel zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schlussabnahmeprotokolls nicht im Design lag, insbesondere für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Anlage, auch in einer Weise, die nicht mit der technischen und betrieblichen Dokumentation übereinstimmt, verursacht wurden.
- 9.6 Endego übernimmt keine separate Garantie auf die von Endego gekauften und im Rahmen der Planungsprojekts verwendeten Komponenten. Der Kunde kann Ansprüche aus der Garantie ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend machen, wenn der Hersteller eine Garantie auf die jeweilige Komponente gewährt hat. In solch einem Fall wird Endego dem Kunden nach Zahlung der Gesamtvergütung eine entsprechenden Garantieerklärungen geben.

9.7 Die Haftung von Endego aus der Gewährleistung (Art. 558 i.V.m. Art. 638 § 1 des Zivilgesetzbuches) ist ausgeschlossen. Der Kunde kann gegen Endego keine Ansprüche aufgrund der Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Gewährleistung geltend machen.

10. RÜCKTRITT VOM DESIGNVERTRAG

10.1 Sollten die Parteien einen Vertrag über Erstellung eines Designs abschließen, steht Endego das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:

10.1.1 Endego feststellt, dass der Kunde es versäumt hat, die erforderliche Mitwirkung bei der Erfüllung des Vertrages zu leisten, wovon Endego den Kunden unverzüglich in Form einer Aufforderung in Kenntnis setzen wird, in der das Fehlen der erforderlichen Mitwirkung seitens des Kunden und die Auswirkung des Vorstehenden auf die Erfüllung des Vertrages beschrieben werden. Endego setzt dem Kunden eine Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, damit der Kunde der Verpflichtung zur erforderlichen Mitwirkung nachgeht; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Endego berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;

10.1.2 der Kunde länger als 30 (in Worten: dreißig) Tage mit der Zahlung einer Geldforderung gegenüber Endego (aus welchem Grund auch immer) in Verzug bleibt. In solch einem Fall wird Endego dem Kunden eine Aufforderung zur Zahlung der ausstehenden Beträge zukommen lassen und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens 7 (in Worten: sieben) Tagen setzen. Bei erfolglosem Ablauf der genannten Frist ist Endego berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die vorstehende Bestimmung modifiziert die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag im Falle des Verzugs seitens des Schuldners.

10.2 Verstößt Endego grob gegen die Bestimmungen des Designvertrags, was zur Nichterstellung oder zur nicht ordnungsgemäßen Erstellung des Designs führt, fordert der Kunde Endego auf, den Vertrag gemäß den darin vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen, und weist gleichzeitig auf die Verstöße hin, die nach Ansicht des Kunden zur Nichterfüllung oder zur nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Designvertrags führen. Gleichzeitig setzt der Kunde eine Frist (Nacherfüllungsfrist) von mindestens 30 (dreißig) Tagen für Endego, um sich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags zu widmen. Verstreicht die gesetzte Frist erfolgslos, hat der Kunde das Recht, den Designvertrag zu kündigen. Dieses Recht gilt nicht bei geringfügigen Verstößen, die die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag nicht wesentlich beeinträchtigen und sich nicht auf die Qualität oder die fristgerechte Erstellung des Designs auswirken.

10.3 Jeder der Parteien steht das Recht zu, vom Designvertrag zurückzutreten, wenn ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, das länger als 30 (in Worten: dreißig) Tage ununterbrochen andauert und die Nichterfüllung des Designvertrags in einer absehbaren Zeit zur Folge hat.

10.4 Der Rücktritt vom Vertrag durch eine der Parteien bezieht sich nur auf den Teil der Arbeiten, der zum Zeitpunkt der Abgabe der Rücktrittserklärung noch nicht vom Kunden abgenommen wurde.

10.5 Beim Rücktritt vom Vertrag durch eine der Parteien gemäß Abs. 10.1 - 10.3 hat Endego einen Anspruch auf die Vergütung für die Arbeiten, die bis zum Zeitpunkt der von einer Partei abgegebenen Rücktrittserklärung erbracht wurden.

10.6 In dem in Abs. 10.4 beschriebenen Fall nehmen die Parteien innerhalb von höchstens 7 (in Worten: sieben) Tagen die Abnahme der noch nicht von den Teilabnahmeprotokollen erfassten Arbeiten vor, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Abnahme fertiggestellt sind.

10.7 Die Rücktrittserklärung jeder Partei bedarf der Schriftform zu ihrer Wirksamkeit.

11. RÜCKTRITT VOM DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

- 11.1 Beim Abschluss eines Dienstleistungsvertrags sind die Parteien berechtigt, den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung der im Angebot angegebenen Kündigungsfrist (falls solche genannt wurde) und in den folgenden Fällen zu kündigen:
- 11.1.1 Endego, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Geldverbindlichkeit gegenüber Endego (aus welchem Grund auch immer) für einen Zeitraum von mehr als 30 (in Worten: dreißig) Tagen in Verzug ist. In solch einem Fall sendet Endego dem Kunden eine Aufforderung zur Zahlung der ausstehenden Forderungen und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens 7 (in Worten: sieben) Tagen. Bei erfolglosem Ablauf der genannten Frist ist Endego berechtigt, den Dienstleistungsvertrag zu kündigen.
- 11.1.2 Die Parteien, wenn jeweils die andere Partei grob vernachlässigt die erforderliche Mitarbeit bei der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags zu leisten, wovon die Partei jeweils die andere Partei unverzüglich in Form einer Aufforderung, in der sie das Ausbleiben der erforderlichen Zusammenarbeit und die Auswirkungen auf die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags beschreibt, in Kenntnis setzt. Die auffordernde Partei setzt eine Frist (Nachbesserungsfrist) von mindestens 14 (in Worten: vierzehn) Tagen für die Herbeiführung der erforderlichen Mitwirkung und ist berechtigt, nach erfolglosem Ablauf der Frist den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 11.1.3 Die Parteien, beim Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das ununterbrochen mehr als 30 (in Worten: dreißig) Tage andauert und den Ausfall der Möglichkeit der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages in absehbarer Zeit bewirkt.
- 11.2 Beim Eintritt einer vom Kunden nicht vorhersehbaren Geschäftssituation, insbesondere der Notwendigkeit, die Arbeiten am Design zu stoppen, kann sich der Kunde an Endego wenden, den Zeitplan zu ändern oder den Vertrag zu kündigen. Endego wird nach Prüfung der Situation des Kunden entscheiden, ob die Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrags fortgesetzt wird. Die Mitteilung des Kunden sollte Endego nach Möglichkeit spätestens 2 (in Worten: zwei) Wochen vor dem vom Kunden geplanten Termin für die Einstellung der Arbeiten übermittelt werden.
- 11.3 Bei Kündigung des Vertrages hat Endego Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs erbrachten Leistungen in voller Höhe. Endego legt dem Kunden innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablauf des Dienstleistungsvertrags eine Abrechnung des Planungsprojektes vor, für die bis zur Kündigung des Vertrags keine mehrwertsteuerkonforme Rechnung ausgestellt wurde, und stellt dem Kunden anschließend eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung aus, die gemäß den Bedingungen des Angebots zu zahlen ist.
- 11.4 Das Ende der Kündigungsfrist, deren Länge jeweils im Angebot festgelegt wird, fällt auf das Ende des Kalendermonats, in dem die Frist abläuft.
- 11.5 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform zu ihrer Wirksamkeit.
- ## 12. SUBUNTERNEHMER
- 12.1 Endego ist berechtigt, mit der Ausführung des Designs ganz oder teilweise andere Personen/Unternehmen als Personal von Endego zu beauftragen.
- 12.2 Endego stellt dem Kunden auf dessen Wunsch eine Liste der am Design mitwirkenden Subunternehmer zur Verfügung.

13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 13.1 Werden im Rahmen der Vertragserfüllung Werke geschaffen, erteilt Endego dem Kunden eine Lizenz zu den in Anhang 4a der AVB festgelegten Bedingungen. Wenn das Angebot dies vorsieht, kann Endego dem Kunden die Urhebervermögensrechte an den Werken zu den in Anhang 4b genannten Bedingungen übertragen, sofern der Vertrag über die Übertragung des geistigen Eigentums in schriftlicher Form abgeschlossen wird.
- 13.2 Sofern das Angebot nichts anderes vorsieht, enthält die Vergütung die Zahlung für die Einräumung der Lizenz und entsprechend die Übertragung der Urhebervermögensrechte an den Werken. Die Erteilung der Lizenz und entsprechend der Übergang der Urhebervermögensrechte erfolgen mit und vorbehaltlich der Zahlung der vollen Vergütung.
- 13.3 Endego verpflichtet sich, alle berechtigten Ansprüchen des Kunden wegen Verletzung oder Aneignung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung der Werke zu befriedigen.

14. NON-POACHING / NON-ENTICEMENT

- 14.1 Der Kunde darf während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von 2 (in Worten: zwei) Jahren nach Beendigung des letzten Vertrages (unter Beendigung verstehen die Parteien die endgültige Abrechnung des letzten Vertrages durch vollständige Zahlung der letzten fälligen mehrwertsteuerkonformen Rechnung) ohne die vorherige (zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgefassten) Zustimmung der Gesellschaft nicht:
 - 14.1.1 dem Personal von Endego eine Zusammenarbeit (unabhängig von deren Rechtsform) anbieten;
 - 14.1.2 das Personal von Endego überreden, das Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis mit Endego aufzulösen;
 - 14.1.3 das Personal von Endego beschäftigen oder eine Zusammenarbeit mit ihm eingehen.

- 14.2 Die vorstehende Einschränkung gilt auch für ehemalige Mitglieder des Personals von Endego, deren Arbeitsverhältnis oder zivilrechtliches Verhältnis im in Abs. 14.1 genannten Zeitraum beendet wurde.
- 14.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 14.1, ist Endego berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000 (in Worten: dreißigtausend Euro) für jeden Fall der Zuwiderhandlung geltend zu machen. Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe schließt die Möglichkeit nicht aus, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz durch Endego geltend zu machen.

15. VERTRAULICHKEIT

- 15.1 Sämtliche vertraulichen Informationen, die Endego oder der Kunde im Rahmen der Vertragserfüllung erlangt haben, einschließlich aller technischen, technologischen, wirtschaftlichen, finanziellen, kommerziellen, rechtlichen und organisatorischen Informationen über Endego oder den Kunden, die Bedingungen für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages, einschließlich der Vergütung, unabhängig von der Form dieser Informationen und ihrer Quellen, sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Stelle, von der sie erlangt wurden, erteilt ihre schriftliche Zustimmung.

- 15.2 Vertrauliche Informationen sind nicht:

- 15.2.1 allgemein bekannte Informationen, es sei denn, ihre Offenlegung erfolgt unter Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen,
- 15.2.2 Informationen, die zuvor von einer Vertragspartei bekannt gemacht wurden, auf die sich diese ausschließlich beziehen, oder die von einer Vertragspartei unter Ausschluss der Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt gemacht wurden,
- 15.2.3 Informationen, die von einer Vertragspartei aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, einer Entscheidung oder eines Beschlusses eines befugten öffentlichen Organs offengelegt werden sollen.
- 15.3 Vertrauliche Informationen stellen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993 (d.h. Dz.U. von 2022, Ziff. 1233, in der jeweils geltenden Fassung) dar und ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen kann eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 3 des genannten Gesetzes darstellen.
- 15.4 Die Firma Endego wird sich nach besten Kräften bemühen, die vertraulichen Informationen des Kunden, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, zu schützen, und verpflichtet sich, sie nicht über den für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Bereich hinaus offenzulegen, weiterzugeben oder in ihrem eigenen Unternehmen zu verwenden.
- 15.5 Endego und der Kunde werden sich gegenseitig über jede Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, insbesondere über deren Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des Inhabers der betreffenden Informationen, die Zerstörung oder Beschädigung eines Datenträgers, auf dem die vertraulichen Informationen gespeichert waren, den Diebstahl oder Verlust der vertraulichen Informationen informieren.
- 16. DATENSCHUTZ**
- 16.1 Endego verarbeitet die personenbezogenen Daten der Vertreter des Kunden, die im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung.
- 16.2 Die Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen, das in der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verträge mit Kunden besteht.
- 16.3 Der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten der Vertreter des Kunden ist Endego. Die detaillierten Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Endego sind unter <https://endego.com/pl/polityka-prywatnosci> einsehbar und gelten für die in den AVB beschriebenen Verträge.

17. MITTEILUNGEN

- 17.1 Alle Mitteilungen, Absprachen, Konsultationen, Aufforderungen, Informationen, Hinweise, Zustimmungen, Übermittlungen von Informationen oder Daten, Anträge, Erklärungen, Berichte oder sonstige Schriftstücke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags oder mit dem Vertrag oder in Bezug auf die im Vertrag genannten Angelegenheiten sind, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, schriftlich in polnischer Sprache zu verfassen und der Partei zuzustellen, die diese Schriftstücke erhalten soll: (i) persönlich, (ii) per Einschreiben oder (iii) per Kurierdienst, jeweils mit Beachtung der zusätzlichen Auflage, dass eine Kopie jedes Schriftstücks auch per E-Mail an die im Angebot angegebene Adresse (oder an eine andere Adresse, die diese Partei durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mindestens fünf (5) Werktagen im Voraus sowie unter Beachtung der Anforderungen dieses Absatzes angeben wird) zu senden ist.
- 17.2 Wird das an die gemäß Abs. 17.1 festgelegte Adresse adressierte Schriftstück nicht innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen empfangen, so wird davon ausgegangen, dass es dem Empfänger zugestellt wurde.
- 17.3 Die Parteien vereinbaren, dass der Tag des persönlichen Empfangs, der Tag des Ablaufs der Frist für den Empfang eines niedergelegten Schreibens, der Tag des tatsächlichen Empfangs eines Einschreibens oder der Tag des Empfangs eines per Kurierdienst zugestellten Schreibens als der Tag gilt, an dem der Empfänger vom Inhalt des Schreibens Kenntnis erlangt hat und von dem an die Rechtswirkung entfaltet wird.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Sofern der Kunde ein ausländisches Unternehmen ist, ist er verpflichtet, Endego unverzüglich zu informieren, wenn er eine Niederlassung, Zweigniederlassung oder Repräsentanz auf dem Gebiet der Republik Polen besitzt, gegründet hat oder zu gründen beabsichtigt. Die im obigen Satz genannte Meldung muss vollständige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Entität oder Organisationseinheit enthalten.
- 18.2 Erweist sich eine Bestimmung dieser AVB aus irgendeinem Grund als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so wird diese Bestimmung ausgesondert und weggelassen und sind die übrigen Bestimmungen dieser AVB in vollem Umfang verbindlich und wirksam, als ob diese AVB ohne diese Bestimmung verfasst worden wären. Sollte das Ausmaß der festgestellten Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit die Erreichung des Zwecks dieser AVB unmöglich machen, werden die Parteien unverzüglich nach Treu und Glauben Verhandlungen aufnehmen, um die Auswirkungen einer solchen Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit zu beheben und die ungültige Bestimmung durch eine solche gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in Bezug auf die ersetzte Bestimmung am nächsten kommt.
- 18.3 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der aufgrund dieser AVB geschlossenen Verträge werden von dem für den Sitz von Endego zuständigen Gericht entschieden. Auf alle Streitigkeiten findet das Recht der Republik Polen Anwendung.
- 18.4 Bei Diskrepanzen zwischen der polnischen und einer fremdsprachigen Fassung hinsichtlich der Bedeutung und Auslegung der Bestimmungen der AVB ist die polnische Fassung maßgebend.
- 18.5 Weicht eine Bestimmung des Angebots von den Bestimmungen der AVB ab, hat die Bestimmung des Angebots Vorrang.
- 18.6 Die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die am Tag des Vertragsschlusses zwischen den Parteien veröffentlichte und gültige Fassung.

19. ANHÄNGE

- | | |
|---------------|--|
| Anhang Nr. 1 | Muster Angebotsanfrage |
| Anhang Nr. 2 | Muster Angebot |
| Anhang Nr. 3 | Muster Abnahmeprotokoll |
| Anhang Nr. 4A | Lizenzbedingungen |
| Anhang Nr. 4B | Muster Vertrag über die Übertragung der Urhebervermögensrechte |